

Verordnung über die Bildung von fünf Departementen in der kantonalen Zentralverwaltung

KRB vom 27. Juni 1995

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Delegationsgesetzes vom 5. April 1981¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. April 1995

beschliesst:

§ 1. ¹ Die kantonale Zentralverwaltung besteht aus fünf Departementen und der Staatskanzlei.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Departemente in seinem Geschäftsreglement.²⁾

³ Die Departemente und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und in weitere Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten durch Verordnung.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 19. Oktober 1995 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 3. November 1995

¹⁾ BGS 122.131.
²⁾ BGS 122.11.